

gesetz, das keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt. Die Anerkennung als Asylberechtigte hat nur deklaratorische, nicht konstitutive Wirkung. Wenn aber somit das Asylrecht nicht „teilbar“ in eine Zeit vor und nach dessen Anerkennung ist, so führt dies zu dem Ergebnis, daß der Beginn des Anspruchs auf Erziehungsgeld nicht von der Dauer des Asylverfahrens abhängen kann (BSG, Urteil vom 14.09.1989 a.a.O.). Dies muß erst recht für die der Anerkennung nach § 29 Abs. 1 AsylVfG zwingend folgende Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gelten. Soll Erziehungsgeld nur derjenige erhalten, der bei der Erziehung seines Kindes den Schwerpunkt seiner Lebensverhältnisse materiell-rechtlich berechtigt dauerhaft im Inland hat (BSG, Urteil vom 28.22.1990 – 4 REg 17/89 –), so liegt diese Voraussetzung bei den Asylberechtigten vor, denen gerade die Rechtmäßigkeit ihrer Einreise und Wohnsitznahme im Bundesgebiet bescheinigt worden ist. Insofern verweist das Bundessozialgericht auch im Blick auf § 1 Abs. 1 Satz 2 BErzGG darauf hin, daß anerkannte Asylbewerber, bei denen schon im Zeitraum des begehrten Leistungsbezuges die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz objektiv vorlagen und denen der Aufenthalt für die Durchführung des Asylverfahrens nur mit der Auflage eines Erwerbsverbotes gestattet war, von seiner einschränkenden Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BErzGG nicht erfaßt werden (Bundessozialgericht, Urteil vom 27.09.1990 – 4 REg 27/89 –).

Abgesehen von der somit schon im Hinblick auf die Verwirklichung des Grundrechts aus Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz erforderlichen einschränkenden Auslegung des § 1 Abs. 1 Satz 2 BErzGG gebietet auch § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz i.V. m. Art. 24 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Konvention) die rückwirkende Bewilligung von Erziehungsgeld für anerkannte Asylbewerber. Gem. § 3 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz genießen Asylberechtigte die Rechtsstellung nach diesem Abkommen. Die Bundesrepublik hat deshalb nach Art. 24 Nr. 1 b des Abkommens Asylberechtigten dieselbe Behandlung wie deutschen Staatsangehörigen zu gewähren, wenn es sich um Angelegenheiten der sozialen Sicherheit, insbesondere der Mutterschaft und des Familienunterhalts, handelt. Somit gebietet das Verfassungsrecht sowie die Genfer Konvention, den Asylberechtigten nicht nur gesicherten Aufenthalt, sondern sämtliche verfügbare Möglichkeiten einzuräumen, die zu ihrer weiteren Entwicklung in beruflicher, gesellschaftlicher und persönlicher Hinsicht erforderlich sind. Die Klägerin gehört aufgrund der Anerkennung ihrer Asylberechtigung zu dem auf diese Weise privilegierten Personenkreis.

Mitgeteilt von RAin Malin Bode, Bochum

bonnbonn

Gesetze und Gesetzentwürfe

– Am 26.9.1991 wurde die Neuregelung der Bestimmungen zum Schwangerschaftsabbruch nach § 218 StGB diskutiert. Sechs verschiedene Gesetzentwürfe lagen vor:

Die Mehrheit der CDU/CSU befürwortet eine umfassende Indikationslösung (12/1178 neu), eine Minderheit will den Abbruch ausschließlich bei Gefahr für das Leben der Mutter zulassen (12/1179).

Die SPD will den Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche grundsätzlich straffrei stellen (12/841), die FDP will ihn grundsätzlich für strafbar erklären, bis zur 12. Woche aber nicht strafrechtlich verfolgen (12/551).

Die Gruppen der PDS/Linke Liste (12/898) und Bündnis 90/DIE GRÜNEN (12/696) fordern ersatzlose Streichung des § 218 und einen „Rechtsanspruch auf Schwangerschaftsabbruch“.

– Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Erziehungsurlaub auf 3 Jahre ausgeweitet werden (12/1125). Auch der Bezug von Erziehungsgeld soll um 6 Monate verlängert werden.

Anträge

– Der Antrag der 138 Abgeordneten der Fraktionen CDU/CSU, FDP, SPD und Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Frage der Pornographie mit Kindern (12/709; Streit 2/91) wurde im Bundestag beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen. Dem Ausschuß für Frauen und Jugend geht dieser Antrag nicht weit genug; so sollte zum Beispiel schon der Besitz von Kinderpornos bestraft werden. Änderungsanträge wurden jedoch nicht vorgelegt, um die Verabschiedung des Antrags nicht zu verzögern.

Ausschüsse

– Nach der ersten Lesung der Gesetzentwürfe zur Neuregelung des § 218 setzte der Bundestag auf Antrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP (12/1187) einen Sonderausschuß „Schutz des ungeborenen Lebens“ ein. Dieser hat sich am 10. Oktober konstituiert. Er besteht aus 42 Personen und der gleichen Zahl von Stellvertreter/innen unter dem Vorsitz von Frau Prof. Männle (CDU/CSU). Er nahm seine Arbeit bereits auf und beschloß, vom 13.-15. November eine öffentliche Anhörung durchzuführen, bei der etwa 50 Sachverständige gehört werden sollen.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend beschloß einstimmig auf Antrag der CDU/CSU Fraktion, die Bundesregierung solle sich in den europäischen Gremien für eine bessere finanzielle Ausstattung des dritten Aktionsprogramms der

EG 1991-1995 zur Chancengleichheit für Frauen und Männer einsetzen. Er erklärte, er gehe davon aus, die Bundesregierung werde das BGB so ändern, daß keine geschlechtsspezifische Diskriminierung bei der Auswahl von Arbeitsplatzbewerber/innen mehr stattfindet. In diesen Fällen soll eine Umkehr der Beweislast stattfinden, der Schadensersatz soll etwa vier bis sechs Monatsgehälter betragen.

– Der Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung hat am 9. Oktober eine Expertenanhörung zum Thema „Erfahrungen mit dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik“ beschlossen, die im Januar 1992 stattfinden soll.

Sonstiges

– Eine Arbeitsgruppe Rechtssprache prüfte verschiedene Vorschläge für eine geschlechtsneutrale Gesetzessprache. Sie fordert: „Wenn Frauen gemeint oder mitgemeint sind, muß dies sprachlich unmißverständlich zum Ausdruck kommen“. Die Empfehlung der Arbeitsgruppe hat die Bundesregierung dem Bundestag in einer Unterrichtung (12/1041) vorgelegt.

Die Arbeitsgemeinschaft empfiehlt u.a., bei der persönlichen Anrede von Frauen, auch bei Amts- und Berufsbezeichnungen stets die feminine Form zu verwenden.

– In einer Unterrichtung über die Umsetzung des Bundestagesbeschlusses zum Bericht der Enquete-Kommission „Chancen und Risiken der Gentechnologie“ (11/8520) bekräftigt die Bundesregierung, die Inanspruchnahme von genetischer Beratung vor Zeugung eines Kindes müsse für Eltern freiwillig bleiben.

Buchbesprechung

Sabine Berghahn/Andrea Fritzsche: Frauenrecht in Ost- und West-Deutschland. Bilanz – Ausblick

Basisdruck, Berlin 1991, 222 S.

„Bevor alles vergessen ist“, könnte Motto dieses Buches sein. Es beschreibt die Rechtssituation von Frauen in Deutschland Ost und West vor und nach der Wende, also in der Übergangszeit hin zu einem einheitlichen deutschen Recht. Die West-Juristin Sabine Berghahn und ihre Ost-Kollegin Andrea Fritzsche haben eine detaillierte „Bilanz“ vorgelegt. Der mal optimistisch, mal pessimistisch gefärbte „Ausblick“ weist auf das hin, was rechtspolitisch nun zu fordern ist.

Die Autorinnen haben sich auf vier für Frauen relevante Regelungsbereiche konzentriert, wobei der Schwerpunkt auf der Erwerbsarbeit – von Einstellungen und Schwangerschaft bis zu Kündigungsschutz – liegt. Speziell in den Neuen Bundesländern dürfte es auch dieser Bereich sein, der von vorrangigem Interesse ist. Es finden sich Ausführungen zur Abwicklung im öffentlichen Dienst (S. 100) und ein – wenn auch kurzer – Abschnitt zu Leistungen bei Arbeitslosigkeit (S. 94), der sich naturgemäß auf den Westen beschränkt: In der DDR gab es offiziell Vollbeschäftigung, das Problem war unbekannt, die „Bilanz“ mußte hier einseitig ausfallen.

Mehrfach wird an anderen Punkten die Rückkehr zum Kapitalismus in den fünf neuen Ländern als Grundübel von Verschlechterungen zu Lasten von Frauen genannt. „Trotz punktueller Verschlechterungen besteht (...) die große Verände-